

3176 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend ein Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme

Das vorliegende Übereinkommen hat das Ziel, auf weltweiter Ebene ein Instrument zur Bekämpfung dieser besonderen Form des Terrorismus zu schaffen. Das Übereinkommen erfaßt Geiselnahmen, die in ihren Wirkungen über das Gebiet eines einzelnen Staates hinausreichen und soll gewährleisten, daß derartige Verbrechen ohne jede Ausnahme einer entsprechenden Bestrafung zugeführt werden.

Die Verpflichtung zur Bestrafung wird ergänzt durch Bestimmungen betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für bestimmte Fälle der Geiselnahme, die Verhängung der Haft über verdächtige Personen und die Durchführung entweder einer Auslieferung oder - im Falle der Nichtauslieferung - eines innerstaatlichen Strafverfahrens auf Grund subsidiärer Gerichtsbarkeit.

Auch Rechtshilfe ist nach diesem Übereinkommen in weitestem Umfang zu leisten. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch die Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um das Los von Geiseln zu erleichtern. Vor allem aber haben die Vertragsstaaten schon bei der Verhütung von Geiselnahmen zusammenzuarbeiten, was insbesondere auch die Verhinderung der Vorbereitung solcher Straftaten und den Informationsaustausch umfaßt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend ein Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatte

Dr. B ö s c h
Obmann